

Steuergesetz

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. November 2007¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Liegenschaftensteuer;
- c) Handänderungssteuer;
- d) Grundstückgewinnsteuer;
- e) Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen.

² Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) Erbanfall- und Schenkungssteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) sowie des kantonalen Steuergesetzes (KStG) sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

¹ Von der Regierung genehmigt am 28. Oktober 2008 (Prot. Nr. 1417); in Kraft seit dem 1. Januar 2009

2. Handänderungssteuer

Art. 4¹ Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2.0 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) die Erblasserin oder der Erblasser bzw. die Schenkgeberin oder der Schenkgeber zur Zeit des Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Stadt Chur Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Stadtgebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die Eltern;

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014; von der Regierung genehmigt am 16. Dezember 2014 und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2015 (SRB.2015.6) auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt

- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen (Art. 11 GKStG);
- f) die Konkubinatspartnerin bzw. der Konkubinatspartner.

Art. 9 Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.–;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.–.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an die gleiche Empfängerin bzw. den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den Stamm der Eltern 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Die amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalterin und die Willensvollstreckerin bzw. der amtlich ernannte oder von Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- c) über die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

Art. 12 Städtische Steuerverwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Steuerverwaltung, soweit die Stadt Chur hierfür zuständig ist.

² Die Steuerverwaltung ist überdies für den Vollzug der der Stadt Chur durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

2. Bezug

Art. 13 Fälligkeit

¹ Sämtliche Steuern und Bussen, ausgenommen die Grundstückgewinnsteuer, werden mit der provisorischen oder definitiven Rechnungsstellung fällig.

² Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 14 Zahlungsfrist

¹ Die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftsteuern sind in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht. Die übrigen Steuern und Bussen sind innert 90 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 15 Steuererlass

Über Erlassgesuche entscheidet:

- a) die Steuerverwaltung bis zum Betrag von Fr. 1'000.– pro Jahr;
- b) das zuständige Departement bis zum Betrag von Fr. 10'000.– pro Jahr;
- c) der Stadtrat für darüber hinausgehende Beträge.

Über administrative Abschreibungen entscheidet:

- a) die Steuerverwaltung bis zum Betrag von Fr. 10'000.– pro Jahr;
- b) das zuständige Departement für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 16

Die Entschädigung für die bezogenen Steuern beträgt für die katholische und die evangelischen Kirchgemeinden sowie für die Landeskirchen je 2 Prozent.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014; von der Regierung genehmigt am 16. Dezember 2014 und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2015 (SRB.2015.6) auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt